# **Tarif**



# Vergütungssätze für Sportveranstaltungen (M-SP)

# für Unterhaltungsmusik bei Sportveranstaltungen

1.8.2014 (1)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

### I. Allgemeine Vergütungssätze

1. Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z. B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.), sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht

| 2014 | 22,55€ | je 150 Zuschauer |
|------|--------|------------------|
| 2015 | 22,80€ | je 150 Zuschauer |
| 2016 | 23,05€ | je 150 Zuschauer |
| 2017 | 23,30€ | je 150 Zuschauer |
| 2018 | 23,55€ | je 150 Zuschauer |
| 2019 | 23,80€ | je 150 Zuschauer |

Für Sportveranstaltungen mit einer Zuschauerzahl ab 3.450 gelten in der Einführungsphase folgende Vergütungen:

| 2014 | 16,00€ | je 150 Zuschauer über 3.450 |
|------|--------|-----------------------------|
| 2015 | 17,50€ | je 150 Zuschauer über 3.450 |
| 2016 | 19,00€ | je 150 Zuschauer über 3.450 |
| 2017 | 21,00€ | je 150 Zuschauer über 3.450 |
| 2018 | 22,50€ | je 150 Zuschauer über 3.450 |
| 2019 | 23,80€ | je 150 Zuschauer über 3.450 |

2. Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende, bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

| 2014 | 11,28€ | je 150 Zuschauer |
|------|--------|------------------|
| 2015 | 11,40€ | je 150 Zuschauer |
| 2016 | 11,53€ | je 150 Zuschauer |
| 2017 | 11,65€ | je 150 Zuschauer |
| 2018 | 11,78€ | je 150 Zuschauer |
| 2019 | 11,90€ | je 150 Zuschauer |

# GEMA Tarif für Unterhaltungsmusik bei Sportveranstaltungen

Für Sportveranstaltungen mit einer Zuschauerzahl ab 1.050 gelten in der Einführungsphase folgende Vergütungen:

| 2014 | 6,77 € | je 150 Zuschauer über 1.050 |
|------|--------|-----------------------------|
| 2015 | 7,98 € | je 150 Zuschauer über 1.050 |
| 2016 | 9,22€  | je 150 Zuschauer über 1.050 |
| 2017 | 10,49€ | je 150 Zuschauer über 1.050 |
| 2018 | 11,78€ | je 150 Zuschauer über 1.050 |
| 2019 | 11,90€ | je 150 Zuschauer über 1.050 |

# II. Besondere Vergütungssätze

1. Sportveranstaltungen bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil ist (Bsp. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

|                              | Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in €   |  |  |  |
|------------------------------|--|--|--|--|
| festgelegte Maximalkapazität | Mindestvergütung oder bei bis<br>zu 2,00 € durchschnittlich<br>gewichtetes Eintrittsgeld | je weitere 1,00 €<br>durchschnittlich ge-<br>wichtetes Eintrittsgeld |  |  |
| bis 150 Zuschauer            | 11,28  | 3,34   |  |  |
| bis 300 Zuschauer            | 22,56  | 6,67   |  |  |
| bis 450 Zuschauer            | 33,84  | 10,00  |  |  |
| bis 600 Zuschauer            | 45,12  | 13,34  |  |  |
| bis 750 Zuschauer            | 56,40  | 16,67  |  |  |
| je weitere 150 Zuschauer     | 11,28  | 3,34   |  |  |

### 2. Nachlass zur Marktneueinführung

Zur Marktneueinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase vom 01.08.2014 bis 31.12.2018 für Veranstaltungen mit einem durchschnittlich gewichteten Eintrittsgeld ab 10,01 € die folgenden Vergütungen (jeweils zzgl. der Tarifbasis für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld bis 10,00 € aus Ziffer 1):

# GEMA Tarif für Unterhaltungsmusik bei Sportveranstaltungen

#### 01.08.2014 bis 31.12.2018

| je 150 Zuschauer   | 01.08.2014<br>bis<br>31.12.2015 | 01.01.2015<br>bis<br>31.12.2015 | 01.01.2016<br>bis<br>31.12.2016 | 01.01.2017<br>bis<br>31.12.2017 | 01.01.2018<br>bis<br>31.12.2018 |
|--|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| je weitere 1,00 €<br>durchschnittlich ge-<br>wichtetes Eintrittsgeld<br>ab 10,01 € bis 20,00 € | 2,50                            | 2,67                            | 2,83                            | 3,00                            | 3,17                            |
| je weitere 1,00 €<br>durchschnittlich ge-<br>wichtetes Eintrittsgeld<br>ab 20,01 € bis 30,00 € | 1,67                            | 2,00                            | 2,34                            | 2,67                            | 3,00                            |
| je weitere 1,00 €<br>durchschnittlich ge-<br>wichtetes Eintrittsgeld<br>ab 30,01 €             | 0,84                            | 1,34                            | 1,84                            | 2,34                            | 2,84                            |

# III. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze M-SP finden für Sportveranstaltungen mit Musikern sowie mit Tonträgerwiedergabe Anwendung.

#### 2. Berechnung

Die Vergütungssätze werden je Sportveranstaltung berechnet.

Für die Berechnung des durchschnittlich gewichteten Eintrittsgeldes in Abschnitt II werden keine Vorverkaufs- und Systemgebühren berücksichtigt.

Bei Bällen mit integriertem Turnier werden 50 % des Eintrittsgeldes als Berechnungsgrundlage angesetzt.

Die tariflichen Nachlässe werden nicht kumuliert gewährt. Sie werden hintereinander berechnet, wobei jeweils als Basis auf das Ergebnis der vorhergehenden Berechnung abgestellt wird.

### 3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Einwilligung von der GEMA rechtzeitig vor Stattfinden erworben wird.

# GEMA Tarif für Unterhaltungsmusik bei Sportveranstaltungen

### 4. Umfang der Einwilligung

Nach Abschnitt I. sind sämtliche Musiknutzungen nach Öffnung des Stadions in den Stadionlounges usw. bis vier Stunden nach Ende der vorausgegangenen Sportveranstaltung abgegolten.

Bei Tonträgerwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke.

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Nutzungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

#### 5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de